

Satzung der Stadt Eisenach über die Hausnummerierung vom 23.03.2010

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Sätze 1 u. 4 - 6 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 12.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eisenach, einschließlich der eingemeindeten Ortsteile Berteroda, Hötzelsroda, Madelungen, Neuenhof-Hörschel, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda, Wartha-Göringen, nachfolgend Stadt genannt.

Diese Satzung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäuden im Zulässigkeitsbereich von Bauflächen und Baugebieten gemäß §§ 2 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Seite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.

Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.

§ 3 Vergabe der Hausnummern

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Bilden mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit erhalten sie eine gemeinsame Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden erhält jedes wirtschaftlich selbstständige Gebäude eine eigene Hausnummer.

(2) Verpflichteter nach dieser Satzung ist

- a) der Eigentümer,
- b) der dinglich Berechtigte, insbesondere der Erbbauberechtigte und der Nutznießer, sowie der Eigenbesitzer nach 872 BGB, des Gebäudes oder Gebäudegrundstückes.

(3) Für neu errichtete Gebäude in Baulücken bzw. in zweiter Baureihe liegend, werden im Bedarfsfall bestehende Hausnummern mit zusätzlichen alphabetischen Kleinbuchstaben vergeben.

Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Verpflichteten auf Antrag schriftlich mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, erfolgt die Vergabe durch die Stadt.

Bei Eckgrundstücken sind die Hausnummern an der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend zugangsmäßig erschlossen wird. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

Sobald durch Umliegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind, ist die künftige Hausnummer zuzuteilen.

(4) Die Vergabe einer Hausnummer für ein Wochenendhaus bzw. Gartengrundstück dient lediglich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Hausnummernvergabe für ein Wochenendgrundstück ersetzt nicht die bauaufsichtliche Genehmigung für das Gebäude, es lassen sich durch den Grundeigentümer daraus keinerlei Bau- u. Erschließungsrechte an die Stadt ableiten und sie berechtigt nicht zur dauerhaften Wohnnutzung.

§ 4

Zuteilung / Art und Form der Hausnummer / Einziehung

(1) Die Stadt teilt die Hausnummer bzw. -nummern zu. Dem Verpflichteten, in der Regel dem Eigentümer, des Gebäudes oder Gebäudegrundstückes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen. Ist der Eigentümer nicht Verpflichteter, so hat dieser der Stadt den Verpflichteten zu benennen. Die Stadt hat von der Zuteilung der Nummern neben dem Eigentümer die zuständigen Behörden und Versorgungsträger unverzüglich zu informieren.

(2) Die Hausnummer muss aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern/Zahlen zu verwenden. Sie müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

(3) Bei Abriss von Gebäuden mit keiner nachfolgenden Neubebauung erfolgt die Einziehung der bisherigen Hausnummer einschließlich der Benachrichtigung aller zuständigen Behörden und Versorgungsträger.

§ 5

Beschaffung der Hausnummer / Pflichten des Eigentümers

Der Verpflichtete des Gebäudes oder Gebäudegrundstückes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes auf seine Kosten zu beschaffen und

entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiteren Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 6 Anbringen der Hausnummer

(1) Die Hausnummer muss an von der Straßenseite aus gut sichtbarer Stelle am Gebäude oder der Einfriedung des Gebäudegrundstückes so angebracht werden, dass die Zuordnung eindeutig erkennbar ist.

(2) Grenzt das Gebäudegrundstück an noch andere Straßen an, ist die Hausnummer unter Anwendung des Abs. 1 mit dem Zusatz des entsprechenden Straßennamens anzubringen.

(3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer oder der eindeutigen Zuordnung, geboten ist.

§ 7 Änderung und Erneuerung der Hausnummer

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die bisherige Hausnummer während eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anbringen der geänderten Hausnummer nicht entfernt werden darf. Dabei ist durch geeignete Maßnahme, insbesondere durch Durchstreichen der bisherigen Hausnummer, kenntlich zu machen, dass diese ungültig ist. Die als ungültig gekennzeichnete Hausnummer muss noch deutlich lesbar bleiben.

(2) Bei notwendiger Erneuerung im Rahmen der Unterhaltung der Hausnummer finden die §§ 1 - 6 entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung der Stadt an den Verpflichteten, in der Regel den Eigentümer, tritt, die Hausnummer zu erneuern.

(3) Von den Kosten nach § 5 werden auch die Aufwendungen erfasst, die in unmittelbarerem Zusammenhang mit der Änderung oder Erneuerung der Hausnummer am Haus erforderlich werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 die Hausnummer nicht acht Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 beschafft, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt ordnungsgemäß anbringt und unterhält,

b) entgegen § 7 Abs. 1

- die bisherige Hausnummer während eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anbringen der geänderten Hausnummer entfernt oder
- nicht durch geeignete Maßnahme, insbesondere durch Durchstreichen der bisherigen Hausnummer, kenntlich macht, dass diese ungültig ist oder
- die als ungültig gekennzeichnete Hausnummer so kennzeichnet, dass diese nicht deutlich lesbar bleibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 **In - Kraft - Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eisenach über die Hausnummerierung vom 22.12.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 6 v. 08.01.2004, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 6 v. 08.01.2004) außer Kraft.

Eisenach, den 23.03.2010
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 80 v. 07.04.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 80 v. 07.04.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.02.2010, in Kraft getreten am 08.04.2010